

II. (Eine Primiz mit Hindernissen — ein Ausschnitt aus dem Tagebuche des Neomysten Picarius.) „Wie sagt doch der Dichter? . . . „Des Lebens ungemischte Freude ward keinem Irdischen zu Theil.“ Mußte ich denn dies auch heute, am Tage meiner Primiz, erfahren! Wie hatte ich mich schon gefreut auf den Augenblick, wo ich im heimatlichen Gotteshause hintreten würde zum Altare, um dem Herrn das Erstlingsopfer zu bringen, und mit welch' gemischten Gefühlen habe ich es gethan! Bei diesem hl. Acte Alles ganz genau nach den Vorschriften der Kirche zu verrichten, war mein Vorsatz, — und wie bin ich damit zu Schanden geworden! Nicht zufrieden mit der oftmaligen und gründlichen Einübung des Messritus im Seminare, wollte ich denselben nochmals heute unmittelbar vor der Primiz wiederholen; bis zur Communion machte ich Alles zu meiner vollen Zufriedenheit; da forme ich ganz feierlich das Kreuz mit der Oblate und — consumire sie. Wie angedonnert stehe ich da; das Jejunium ist gebrochen! was thun? Der Herr Pfarrer, zu dem ich angsterfüllt eile, soll rathen und helfen. Er nimmt die Sache zu meiner Verwunderung ganz ruhig auf. „Geschehen ist geschehen“, meint er; „schweigen Sie über den Vorfall und feiern Sie guten Muthes Ihre Primiz. Was können Sie auch Anderes thun? Denken Sie nur an das Aergerniß, das Sie den Leuten geben würden, wenn Sie jetzt plötzlich die Feier ablagen ließen; denken Sie an Ihre Verwandten und Freunde, die aus so weiter Ferne herbeigekommen sind; denken Sie an das schon bereitete Mahl, überhaupt an den ganzen aufgebotenen Festapparat, und Sie werden keinen Augenblick Bedenken tragen, zu celebriren. Noth kennt kein Gebot; eine bloß kirchliche Vorschrift kann unmöglich unter so schwierigen Verhältnissen verpflichten. Auch bitte ich Sie, zu erwägen, daß für den Fall Ihrer Weigerung dem größten Theil meiner Pfarrangehörigen die Gelegenheit genommen würde, heute, am Sonntage, wie es die Pflicht fordert, eine hl. Messe zu hören; wo ist das größere Uebel?“ Der letztere Grund schlug bei mir durch, und ich be-

schloß, in Gottes Namen unter solchen Umständen die Primiz zu feiern. Daß ich es doch nicht gethan hätte! Ich hätte dann nicht nöthig, hier all' die Verlegenheiten zu verzeichnen, die mir im Verlauf der Feier erwuchsen, und die mich jetzt noch mit Scham und Aerger erfüllen.

Zur festgesetzten Stunde kam die hochw. Geistlichkeit in das elterliche Haus, um mich von da processionaliter in die Kirche zu führen. Als mir die priesterlichen Gewänder angelegt wurden, bemerkte ich, daß man mir statt des grünen Meßkleides, wie es das officium de Dominica verlangte, ein weißes darreichte; auf meinen ganz schüchternen Einwand dagegen erwiederte der mich bedienende Meßner: „Hochwürden, Sie werden doch nicht wollen, daß es beim Auszuge regne? Glauben Sie meiner zwanzigjährigen Erfahrung: „Zephir“ (im Meßnerlatein = c. vir i. e. color viridis) im Directorium bringt Regen; um das zu verhüten, nehmen wir heute weiß; und dann haben wir ja auch keine grünen Dalmatiken.“ Bei der Wucht solcher aus der Meteorologie und dem Paramentenschreine genommener Argumente mußte natürlich meinerseits jedes Remonstriren aufhören; „Domine qui dixisti“ bete ich und nehme die casula albi coloris, die leider nicht im Stande war, dem Regen Halt zu gebieten, der ganz gemüthlich während des Kirchganges auf uns herabzurieseleln begann.

Nach der Predigt, bei der es, weil ich sie nicht hielt, ohne jeden Zwischenfall abging, schritt ich zur hl. Messe. Im ersten Theile derselben ging Alles gut; beim Memento mort. jedoch erfuhr die hl. Handlung eine unerwartete Störung. In Folge der großen Hitze und des vielen Dunstes in der Kirche hatte sich nämlich die Hostie im ausgesetzten Ostensorium fast ganz umbogen, ja förmlich eingerollt; wie das der Herr Pfarrer bemerkt, nimmt er schnell entschlossen die Monstranze herab und bedeutet mir, ich möge meine hl. Hostie in die Lunula geben und mit der Hostie aus der Monstranze das Meßopfer fortsetzen. Ich that nach einigem Zögern, wie er mich geheißen; ob ich

dadurch einen Fehler begangen, weiß ich nicht; allein der ganze Vorgang hatte mich so aufgeregt, daß, als ich beim *per ipsum* mit dem hl. Leib die Kreuzzeichen über den Kelch machte, jener meinen zitternden Fingern entfiel und in den Kelch hinabglitt. Nach einem vergeblichen Versuche, einen trockenen Theil der hl. Hostie zu retten, rieth der Diacon, zu den weiteren Actionen und zur Communion eine kleine Partikel zu benützen, deren ich mehrere consecrirt hatte, um sie meinen Angehörigen, die aus meiner Hand die hl. Communion zu empfangen wünschten, zu reichen. Ganz urtheils- und willenlos folgte ich diesem Rathe und brachte nun *post tot discrimina rerum* mein erstes hl. Opfer ohne weiteren Unfall zu Ende.

Sed *nondum finis malorum!* Eben jetzt fällt mir ein, daß bei der Wandlung das Ciborium nicht geöffnet wurde; es waren also die darin enthaltenen kleinen Hostien wahrscheinlich gar nicht consecrirt! Das fehlt noch! Die nothwendigen Consequenzen dieses Defectes wage ich gar nicht auszuspinnen. Mein Gott, so gehört denn auch mein Primiztag in die Zahl meiner vielen *Dies nefasti!* Morgen will ich zu meinem Beichtvater, um mir von ihm Rath und Trost zu erbitten; heute kann ich nichts anderes, als beten: „*Delicta juventutis meae et ignorantias meas ne memineris.*“ So weit der Tagebuchbericht des armen Picarius.

Wir wissen nicht, wie des andern Tags sein Confessarius geurtheilt hat, allein das ist gewiß, daß es ihm an Trostgründen für das verzagte Gemüth seines Pönitenten nicht fehlen konnte. Es wird uns dies klar werden, wenn wir den ganzen Fall in fünf Fragen auflösen und diese sachgemäß beantworten.

1. Konnte P. unter den gegebenen Verhältnissen auch nicht mehr nüchtern ohne Sünde celebriren? Das Gebot des *jejunium naturale* verpflichtet bekanntlich sehr streng. Ein Priester darf ohne päpstliche Dispens nur dann *non jejunus* celebriren, wenn es gilt, das schon begonnene Opfer zu vollenden, das Allerheiligste vor Profanation zu schützen, oder

ein großes Aergerniß zu vermeiden, das aus der Unterlassung des hl. Opfers gewiß entstehen würde. Der letztere Punct ist übrigens *cum grano salis* zu nehmen; denn der hl. Alphons Theol. mor. VI. 287 sagt, daß die Aufregung des gläubigen Volkes, wenn beispielsweise ein Primiziant das jejunium bräche und in Folge dessen nicht celebriren könnte, für diesen nicht hinreiche, sich über das Gebot des jejunium naturale hinwegzusetzen; doch fügt er hinzu: „nisi adessent graves circumstantiae“ und verweist dabei auf La Croix n. 583. In der angeführten Stelle bespricht nun La Croix einen dem unsern ganz ähnlichen Fall und gesteht mit Berufung auf Gobat tom. I. tract. 3. n. 409. die Erlaubtheit des Celebrirens unumwunden zu. Anders wäre es freilich, wenn P. an einem fremden Orte ohne den geschilderten Aufwand hätte primiziren wollen, da würde er allerdings die Feier auf einen anderen Tag haben verschieben müssen, weil ein größeres Aergerniß da nicht zu befürchten gewesen. Was den von dem Pfarrer weiter angeführten Umstand anbelangt, daß ein großer Theil des Volkes, wenn P. die hl. Messe nicht läse, überhaupt keine solche mehr hören und so dem betreffenden Kirchengebote nicht nachkommen könnte, so liegt nach dem Urtheile der Moralisten darin an und für sich kein hinreichender Grund, nach Verletzung des jejunium naturale zu celebriren, allein in unserem Falle trägt der angeführte Umstand im Zusammenhalt mit dem befürchteten Aergerniß und den sonstigen bedeutenden Unzukömmlichkeiten immerhin mit dazu bei, dem P. das Celebriren erlaubt zu machen.

2. Darf der Priester bei der hl. Messe niemals von der kirchlichen Vorschrift in Betreff der Farben der Paramente Umgang nehmen? Die 18. der allgemeinen Rubriken des römischen Missales sagt n. 1: „Paramenta altaris, celebrantis et ministrorum debent esse coloris convenientis officio et missae diei secundum usum Romanae Ecclesiae.“ Diese Rubrik ist, wie alle anderen, welche bei der hl. Opferhandlung selbst zu beobachten sind, präceptiv; doch verpflichtet

sie nicht sub gravi, wenn nicht durch ihre Außerachtlassung ein bedeutendes Aergerniß gegeben wird. (Müller, III. §. 32.) Ist daher ein vernünftiger Grund vorhanden, so kann der Priester sich von der Beobachtung dieser Rubrik dispensirt halten; ein solcher Grund ist ohne Zweifel in unserem Falle der Mangel an einem grünen Ornate für ein Hochamt mit großer Assistenz. — P. konnte also auch ohne Rücksicht auf die vom Meßner angedrohten Witterungs eventualitäten sich eines weißen Meßkleides bedienen.

3. Ist es einem Priester erlaubt, die von ihm consecrirte Hostie gegen eine andere, früher consecrirte umzutauschen und diese bei der Communion zu sumiren? Es ist dies nicht gestattet, „quia sacerdos debet communicare de suo sacrificio.“ S. Alph. Theol. mor. VI. 205. Selbst wenn man der sehr begründeten Ansicht, daß die Communion einen essentiellen Bestandtheil des Meßopfers bilde, nicht beipflichten würde, so erfordert es doch zweifelsohne die nothwendige Integrität des Opfers, beide in derselben Messe consecrirten species bei der Communion zu sumiren. „Nam quale erit Sacrificium, cui nec ipse sacrificans particeps esse cognoscitur.“ Conc. Tolet. 12. in c. Relatum, de consecr. Dist. 2. Den früher in dieser Beziehung da und dort herrschenden Mißbrauch bezeichnet Card. de Lugo de Euch. disp. 19. sec. 4. als „contra sensum Ecclesiae omniumque Doctorum.“ — P. hat also gefehlt, zur Fortsetzung der hl. Opferhandlung die Hostie aus der Monstranz zu benützen; übrigens erfuhr dieser Fehler noch rechtzeitig eine allerdings unfreiwillige Correctur. Gefehlt blieb es aber, daß er die hl. Hostie, welche aus der Monstranz genommen wurde, nicht nach der sumptio corporis et sanguinis des hl. Opfers, wie es vorgeschrieben ist, genießen konnte.

4. Was hat zu geschehen, wenn der Priester die hl. Hostie von ungefähr in den Kelch fallen läßt? Die Rubriken de defectibus tit. 10. n. 10 schreiben für diesen Fall Fol-

gendes vor: „Si Hostia consecrata dilabatur in Calicem, propterea nihil est reiterandum, sed sacerdos Missam prosequatur, faciendo caeremonias et signa consueta cum residua parte Hostiae, quae non est madefacta Sanguine, si commode potest. Si vero tota fuerit madefacta, non extrahat eam, sed omnia dicat omittendo signa et sumat pariter Corpus et Sanguinem, signans se cum Calice et dicens: Corpus et Sanguis D. N. J. Chr. etc.“ P. hat sich nun allerdings nicht an die Weisung dieser Rubrik gehalten, allein, indem er eine von ihm in derselben Messe consecrirte kleine Hostie zur Fortsetzung des Opfers benützte, hat er einen Ausweg eingeschlagen, den wir unter den gegebenen Verhältnissen nur billigen können; denn 1) ist es, wie der hl. Alphons L. c. unter Berufung auf mehrere Moralisten sagt, causa urgente et secluso scandalo, überhaupt nicht unerlaubt, eine kleine Hostie bei der hl. Messe zu gebrauchen; 2) ist der Integrität des Opfers hiedurch kein Eintrag geschehen, da ja die kleine Hostie in derselben Messe consecrirte war; 3) wurde auf diese Weise jedes unliebsame Aufsehen, das bei der Unterlassung gewisser Ceremonien erfolgt wäre, vermieden.

5. Sind Hostien, welche während der Wandlung sich in einem geschlossenen Ciborium befinden, gültig consecrirte? Es ist Vorschrift, daß bei der Opferung und Wandlung das Ciborium, worin die zu consecrircnden Hostien sich befinden, geöffnet werde; unterläßt dies der Celebrant, so hat er dieselben zwar unerlaubt, doch immerhin gültig consecrirte, wenn er nur die erforderliche Intention hatte. War diese bei P. wenigstens zu Anfang der Messe vorhanden, (und daran ist kaum zu zweifeln) und stand außerdem der Speisefelch auf dem Corporale (daß Letzteres nothwendig s. Müller III. §. 92. n. 3.), so mag er bezüglich der Gültigkeit der Consecration ganz beruhigt sein.

Picarius hat also, wie aus der Beantwortung der vorstehenden Fragen erhellt, durchaus keine Ursache zur Desperation; und wenn er den schwarzen Strich, womit er im Kalender das

Datum seines Primiz-Tages (wie weil. die Mongolen den Tag ihrer Niederlage bei Olmütz) zu kennzeichnen beliebte, noch nicht ausradirt hat, so hoffen wir, daß er es jetzt thut.

Eduard Friedrich,

Subrector im fürsterzbischöflichen Clericalseminar in Wien.

III. und IV. (Zwei eherechtliche Fragen über Gelübde.)

Eine Frauensperson hat in jüngeren Jahren das Gelübde der Jungfräulichkeit abgelegt. Ungefähr vierzig Jahre alt vermiethet sie eine Wohnung in dem ihr gehörigen Hause an einen verheiratheten Gewerbsmann. Bald darnach erkrankt dessen Ehe-
weib und stirbt nach einigen Wochen. Die Hausbesitzerin hat sich liebevoll der Kranken angenommen, benimmt sich auch gefällig gegen den verwitweten Inwohner. Da kommt nach einiger Zeit der auf den Gedanken, ihr einen Heiratsantrag zu machen. Er thut es, sie weist ihn jedoch kurz ab mit dem Bedeuten, das Heiraten habe sie schon vor zwanzig Jahren verredet. Der Witwer gibt aber den Gedanken so wenig auf, als die Hoffnung noch ihre Einwilligung zu erlangen. Nach wiederholter Zurückweisung erneuerter Anträge erlangt er auch wirklich von ihr schließlich die Zusage, daß sie ihn heiraten wolle, jedoch müsse er ihr versprechen, niemals etwas gegen ihr Gelübde der Jungfräulichkeit von ihr zu verlangen, dergleichen werde sie nie und nimmer zulassen. Da er darauf eingeht und sie auf diese Weise das Gelübde gesichert hält in seiner Erfüllung auch nach dem Eintritt in den h. Ehestand, meint sie, ihrem Seelsorger und Beichtvater beim Brautexamen und in der Beicht vor der Trauung von ihrem Gelübde und ihrem Vorbehalte etwas zu sagen, nicht schuldig zu sein.

Nicht lange nach der Trauung stellt nun aber doch der Mann an sie Forderungen, die niemals zu machen er ihr versprochen, die niemals zu erfüllen sie aufs Entschiedenste, unter Berufung auf ihre früheren Erklärungen, neuerdings erklärt. Belästigt durch öftere Wiederholung solcher Forderungen erklärt